

Außenbereichssatzung der Gemeinde Kuchelmiß gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich „Hinzenhagen“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) (Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuchelmiß am 22.11.2016 folgende Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Hinzenhagen“ erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den bebauten Bereich „Hinzenhagen“ und umfasst das Gebiet innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Geltungsbereiches. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten Vorhaben – sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB – nicht vorgehalten werden, dass sie

1. einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Wohnzwecken dienende Vorhaben und
 2. nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben.
- Nebenanlagen und Einrichtungen, die den Vorhaben nach Satz 1 dienen, werden von § 2 ebenfalls erfasst.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Zahl der Vollgeschosse 1 nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Hinzenhagen“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Kuchelmiß, den 06.12.2016

Der Bürgermeister

M.: 1 : 3.000

Planzeichnung



Planzeichenerklärung gem. PlanzV 90



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 86 Abs. 4 LBauO M-V

Örtliche Bauvorschriften

1. Für Oberflächen von Fassaden sind Kunststoff- und Faserzementplatten, Kunststoffriemchen sowie metallische Oberflächen unzulässig.
2. Dacheindeckungen in Faserzement oder Blech sind unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Kuchelmiß vom 08.03.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Krakower Seen-Kurier“ am 09.04.2016 erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 23.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Die Gemeindevertretung hat am 27.09.2016 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.10.2016 bis zum 16.11.2016 während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Krakower Seen-Kurier“ am 08.10.2016 bekannt gemacht worden.

5. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen, Anregungen bzw. Hinweise eingegangen.

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.11.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die Außenbereichssatzung wurde am 22.11.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Außenbereichssatzung wurde gebilligt.

8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich dieser Satzung am 02.12.2016 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Leiterin des
Kataster- und Vermessungsamtes

9. Die Außenbereichssatzung wird hiermit
ausgefertigt.

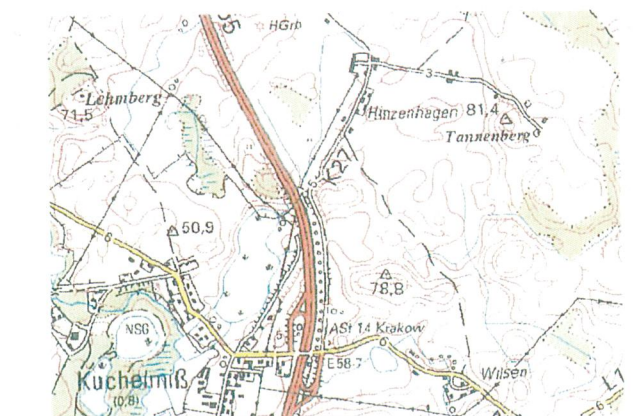
Hildebrandt
Bürgermeister

10. Die Außenbereichssatzung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Krakower Seen-Kurier“ am 10.12.2016 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M - V S. 690) hingewiesen worden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Krakower Seen-Kurier in Kraft.

Hildebrandt
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 40.000



Außenbereichssatzung der Gemeinde Kuchelmiß gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich „Hinzenhagen“

Fassung 14.11.2016
Amt Krakow am See